

Für Gemeinde Schöngleina

Bauamt

Frau Horn

☎ 036601 57118

☒ 036601 57122

AZ:

09-620.4.2.1

Sitzungsvorlage

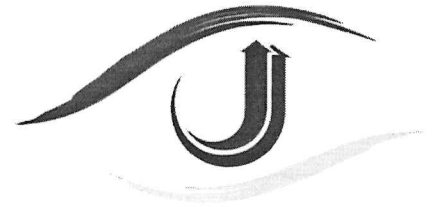
Nr. SV-GR- 7152/23

für die Sitzung des Gemeinderates Schöngleina am 27.11.2023

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

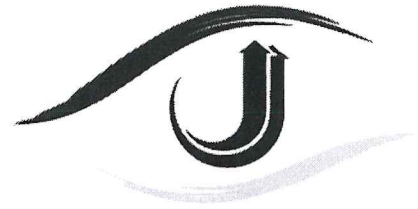
Betreff	Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöngleina Beschluss über die Billigung des Entwurfes des FNP der Gemeinde Schöngleina mit Planungsstand 11/2023 sowie über die Durchführung der Beteiligungsverfahren zum Entwurf
Ausführung	Der Gemeinderat Schöngleina hat am 12.12.2016 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Das Ziel des FNP besteht darin - eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten - eine sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu verfolgen - eine menschenwürdige Umwelt zu sichern - die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln - den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern - das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln - vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung zu verfolgen Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina am 26.09.2022 gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes Schöngleina, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, Fassung Juni 2022, wurde im Zeitraum vom 27.10. bis einschließlich 30.11.2022 öffentlich ausgelegt.
Beschlusstext	1. Der Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schöngleina, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Anlagen, wird hiermit in der Fassung vom November 2023 gebilligt. 2. Der Entwurf des FNP ist gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich in das Internet einzustellen. 3. Das Bauamt der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Planungsbüro Thür. Landgesellschaft mbH (ThLG), den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet zu organisieren.



	4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den Entwurf des FNP berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung des FNP - Entwurfes zu benachrichtigen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgend aufgeführte Punkte hinzuweisen: Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schöngleina in der Fassung vom November 2023 schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung ist keine Voraussetzung. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der besonderen Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöngleina beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den FNP der Gemeinde Schöngleina unberücksichtigt bleiben. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Beratung mit	Bürgermeister

Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde



Beschluss - Nr.	52/23
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	9
Anwesend	8
Zustimmung	8
Ablehnung	0
Enthaltung	0
Ausgeschlossen i.S.d.§ 38 ThürKO	0



Böttcher
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war **kein** Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Schöngleina von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.